

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1781

30.7.1781 (No. 31)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-986091](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-986091)

Nro. 31.

Oldenburgische
wöchentliche Anzeigen.



Montag, den 30. Jul. 1781.

Verordnung und Taxe wegen der Ordonnanz-Fuhren oder Extraposten auf den Haupt-Stationen zu Oldenburg, Dellmenhorst, Mohrburg, und Upen in dem Herzogthum Oldenburg.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg etc. etc. Thun kund hiemit, daß, nachdem sowohl von den Reisenden, wegen der langsamen, unbequemen und unsicheren Ordonnanz-Fuhren oder Extraposten, als von den Fuhrleuten, wegen der bisherigen gar zu niedrigen Taxe des Fuhrlohns in Unserm Herzogthum Oldenburg, verschiedentlich Beschwerden geführt worden; Wie diesem allen abhelfliche Maaße zu verschaffen Uns entschlossen, mithin zur schleunigern und besseren Beförderung der Reisenden, und wegen einer neuen, den Zeit- und local Umständen mehr angemessenen Fuhrtaxe, gegenwärtiges Reglement zu erlassen und nachstehendes anzuordnen gnädigst gut gefunden haben.

§. 1. Ein jeder auf den Hauptstationen zu Oldenburg, Dellmenhorst, Mohrburg und Upen in den Fuhrrollen eingeschriebener Ordonnanz-Fuhrmann soll wenigstens zwei starke, tüchtige und sichere Pferde, festes Pferdegeschirr, besonders gute mit Kreuzhügeln oder Leiden versehene Säume, einen festen bequemen ordinären Wagen, mit ganzen dichten Wagenböden oder dichten Leitern, auch gute mit Rück- und Armlehnen versehene Wagenstühle, und einen eisernen Tritt am Wagen haben.

§. 2. Obige sämtliche Stücke müssen von denjenigen Ordonnanz-Fuhrleuten, welche damit noch nicht gehörig versehen sind, vor dem 1. Jul. dieses Jahres, als zu welcher Zeit auch erst die Bezahlung des Fuhrlohns nach der jetzigen neuen Taxe beginnet, angeschaffet, und sofort in den Städten einem Mitgliede des Magistrats, auf dem Lande aber dem Beamten vorgezeigt werden, welche Vorweisung und Besichtigung auch künftig jährlich im Ostern geschehen muß, da denn derjenige Fuhrmann, dessen Pferde und Geräthschaften untüchtig und fehlerhaft befunden werden, nicht nur zur ungesäumten Abstellung der befundenen Mängel gezwungen, sondern auch mit willkürlicher Prüche belegen, oder gar dem Besin-

den nach aus der Rolle ausgeschlossen werden soll, und ist des Endes von den bekommenen Officialen über die vorgefundene Beschaffenheit jener Stück, jährlich an Unsere Oldenburgische Kammer Bericht abzukaffen.

§. 3. Damit die Reisenden nicht ungebührlich aufgehalten werden, muß ein jeder Ordonnanz-Fuhrmann, besonders derjenige an dem die Reize zu fahren ist, seine Pferde so nahe bey der Hand, imgleichen Wagen und Geschirr dergestalt in Bereitschaft haben, daß er, nach der ihm vom Wagenmeister geschenehen Ansage, in einer Stunde den Passagier aufnehmen und abfahren kann, indem widrigenfalls der Reisende, welcher die Fuhr bestellen lassen, dem Fuhrmann, der über diese vorgeschriebene Zeit ausbleibt, für jede verspätete halbe Stunde, den vierten Theil und für jede folgende viertel Stunde einen Achtel des ganzen Fuhrlohns abzuziehen und in dem tarmäßigen Fuhrlohn zu kürzen berechtiget seyn soll.

§. 4. Dagegen aber müssen auch die Reisenden den zur bestimmten Zeit sich einfindenden Fuhrmann nicht ungebührlich und über eine halbe Stunde, als welche Zeit ihnen zum Aufpacken verstatet bleibt, aufhalten, und falls sie ihn länger auf sich warten lassen, für die erste verzögerte halbe Stunde 24 gr. und demnach für jede folgende viertel Stunde 12 gr. über das tarmäßige Fuhrlohn erlegen. Im Fall aber ein Reisender, wenn ein Fuhrmann bereits angepannet und sich eingefunden hat, seine Reise ganz aufschieben wollte, soll dem Fuhrmann, wenn solcher nicht über eine halbe Stunde vor des Reisenden Quartier aufgehalten wird, für seine Mühe überhaupt 24 gr. Gold bezahlet werden.

§. 5. In dem außerordentlichen sich selten zutragenden Falle, wenn sämtliche Ordonnanz-Fuhrleute, bey einem starken Reisezuge, von Hause seyn sollten, kann zwar den ankommenden Reisenden die verlangte Fuhr in der festgesetzten Zeit von einer Stunde selbstredend nicht immer geliefert, doch sollen dieselben so gut und geschwind, als möglich, fortgeholfen werden, und wenn sie wegen ihrer ferneren Fortbringung nicht etwa mit einem Bürger oder andern Eingewesenen außer der Ordonnanz unter der Hand accordiren können, als wozu ihnen der Wagenmeister auf Verlangen behülflich seyn muß; so sollen die nächsten Hofdienstpflichtigen Hausleute gegen tarmäßige Bezahlung die Fuhr anzunehmen und zu verrichten schuldig seyn.

§. 6. Es haben demnach in diesem Falle die Beamten auf geschenehe Anzeige des Wagenmeisters, einen oder mehrere Hausleute, zur Verrichtung der verlangten Fuhr zu beordern, und den desfälligen schriftlichen unentgeltlich zu erteilenden Befehl dem Wagenmeister einzuhändigen, der dann selbigen entweder durch den Untervogt oder eien sonstigen zuverlässigen Boten, an die Behörde befördert, und müssen die Reisenden das bedungene Botenlohn, imgleichen dem Wagenmeister, über desselben sonstige Gebühren, für die Bestellung und Abfertigung des Boten 6 gr. bezahlen.

§. 7. Sollten auch ferner Reisende an solchen Orten anlangen, woselbst keine ordentliche Fuhrrolle ist, muß ihnen der nächste Beamte, ohne Rücksicht auf die sonstigen Grenzen seines Amts, Districts, zu ihrem ferneren Fortkommen, auf Verlangen behülflich seyn, und einen oder mehrere Spanndienstpflichtige zur Verrichtung der Fuhr innerhalb Landes und bis zur nächsten Station, woselbst Postpferde oder Ordonnanzfuhr zu bekommen sind, gegen tarmäßige Bezahlung, beordern, in welchem Falle denn die Reisenden, dem Untervogt für die Bestellung einer solchen Fuhr überhaupt 24 gr. Gold zu bezahlen schuldig seyn sollen.

§. 8. Was nun ferner die Taxe des zu erlegenden Fuhrlohns betrifft, so soll hinführo von allen und jeden mit derselben Fuhr nicht zurückkehrenden Reisenden, sowohl Einheimischen als Ausländern, ohne Unterschied der Jahreszeit, und der Fuhrmann mag seinen eigenen Wagen brauchen, oder vor der Reisenden Wagen vorspannen, für ein jedes Pferd auf jede Meile 20 gr. Gold, und für eine halbe oder viertel Meile resp. 10 und 5 gr. für ein



jelne Pferde zum reiten, oder Courier-Pferde aber für jedes Pferd auf jede Meile 30 gr. Gold bezahlet und der Betrag der ganzen Station vor der Abfahrt an den Wagenmeister entrichtet werden.

§. 9. Falls hingegen jemand eine Fuhr verlangt, mit der er am selbigen oder wenigstens des folgenden Tages zurückkehret, so soll sowohl vom Vorspann vor der Reisenden eigenen Wagen, als wenn der Fuhrmann seinen ordinären Wagen gebraucht, für 2 Pferde 48 gr. für 3 Pferde 64 gr. und für 4 Pferde ein Reichsthaler auf jede Meile für die Hinreise, für die Rückkehr aber nur die Hälfte, jedoch alles in Golde, bezahlet werden. In-
des muß der Reisende, der erst des folgenden Tages zurückkehren und nur die halbe Tare bezahlen will, die Nacht über den Fuhrmann mit seinen Pferden frei halten, oder wegen dieser Verzehrungs-Kosten mit ihm accordiren.

§. 10. In ebengedachtem Falle soll jedoch für die Rückkehr nichts, sondern bloß für die Hinreise bezahlet werden, wenn jemand nach nahe gelegenen, nicht über anderthalb Meilen entfernten Orten, erst des Nachmittages ausfährt und am selbigen Abend zurück kommt. Wohingegen in solchem Falle für die Hinreise immer die Tare einer vollen Meile erlegt werden soll, wenn gleich der Ort, wohin man fährt, nicht so weit entfernt liegen sollte.

§. 11. Uebrigens sollen die Fuhrleute, falls jemand mit seinem eigenen Wagen ausreiset und selbtigen ohne Aufenthalt ledig wieder zurück schicket, schuldig seyn, solchen Wagen unentgeltlich zurück zu fahren. Doch müssen in diesem Falle, die Reisenden die obh. 8. festgesetzte Tare von 20 gr. für jedes Pferd bezahlen, auch den Fuhrleuten verstatten, auf der Rückreise andere sich etwan vorfindende Passagiere aufzunehmen.

§. 12. Was nun ferner die zu einer jeden Fuhr zu nehmende Anzahl von Pferden betrifft, so sollen anfänglich die mit Vorspann und eigenen Wagen ankommende Reisende, mit der nämlichen Zahl von Pferden, womit sie auf einer Station anlangen, weiter gefahren werden; es sey dann, daß auf den kurzen Stationen von Bremen nach Dellmenhorst, und von Großsander nach Mohrburg weniger Pferde genommen wären, als bey längeren Stationen nach der Beschaffenheit des Fuhrwerks und der Fracht, erforderlich sind, als in welchem Falle die Reisenden sich billig gefallen lassen müssen, eine stärkere der Beschaffenheit und Schwere des Wagens angemessene Anzahl von Pferden zu nehmen und zu bezahlen.

§. 13. Wann aber ferner ein Fuhrmann mit seinem eigenen ordinären Wagen fährt, soll derselbe 2 Passagiers mit zwei, 3 mit drei und 4 Passagiers mit vier Pferden fortzubringen schuldig seyn, in welchen Fällen ein jeder Passagier einen, oder auch ein einzelner Reisender zwei Koffers, wovon jedoch das Stück nicht über 50 bis 60 Pfund schwer seyn muß, bey sich führen kann. Sollte aber das Gepäck schwerer seyn, müssen mehrere Pferde genommen werden.

§. 14. Falls aber die Passagiers, um wohlfeiler zu reisen, keine Koffers, sondern nur etwa Mantelsäcke, Felleisen und dergleichen leichtes Gepäck bey sich haben, sollen 3 Personen mit zwei und 4 Personen mit drei Pferden gefahren werden, und wenn 5 oder 6 Passagiers in Gesellschaft reisen, soll es von derselben Willkühr abhängen, ob sie einen Wagen mit 4 Pferden nehmen, oder sich auf 2 zweispännige Wagen vertheilen wollen.

§. 15. Leichte, das gewöhnliche enge Spur haltende Chaisen oder Jagdwagen, womit jemand hin und zurück reiset, sollen, nachdem sie mit 2, 3 oder 4 Personen besetzt sind, gegen die im §. 9. festgesetzte Vorspanntare mit 2, 3 oder 4 Pferden gefahren werden, doch soll, wenn zwei dergestalt reisende Personen gar keinen, drei oder vier Personen aber nur einen nicht über 50 bis 60 Pfund wiegenden Koffer und kein sonstiges schweres Gepäck bey sich führen, der Fuhrmann dagegen einen Bedienten unentgeltlich mit aufnehmen. Schwere weißspürige Wagen und Kutschen aber soll ein Fuhrmann, mit weniger als 4 Pferden zu fahren nicht schuldig seyn.

§. 16. An Trietzelt soll dem Fuhrmann auf größeren Stationen von 3 Meilen und darüber 18 gr. auf kleineren Stationen unter 3 Meilen aber 12 gr. von sämtlichen Reisenden überhaupt gegeben, um unter keinerlei Vorwand nichts mehr gefordert werden. Doch bleibt es den Reisenden überlassen, ob sie bey einem ihnen gefälligen Betragen des Fuhrmanns freygebiger seyn wollen.

§. 17. Damit ferner wegen der Meilenzahl von einem Orte zum andern, imgleichen wegen der Zeit, binnen welcher die Passagiers über Weg gebracht werden müssen, kein Irrungen entstehen, sollen sowohl Reisende als Fuhrleute sich den dieser Verordnung angehängten, nach der Beschaffenheit der hiesigen Wege eingerichteten, Meilen, und Stundenzeiger zur Nachachtung dienen lassen, und müssen die Wagenmeister nach näherer Anweisung ihrer Instruction, einem jeden von einer inländischen Station nach der andern fahrenden Fuhrmann ein richtiges Stundenzettel, welches derselbe bey seiner Ankunft dem Wagenmeister der nächsten Station unverzüglich einzuhandigen hat, mitgeben.

§. 18. Falls sich demnächst aus diesen, Unserer Oldenburgischen Kammer monatlich einzuliefernden Stundenzetteln, ergeben sollte, daß ein Fuhrmann die vorgeschriebenen Stunden nicht gehörig eingehalten, soll derselbe nicht nur für jede halbe Stunde, welche er länger auf der Reise hingebraucht, mit vier und zwanzig Gros Brüche belegen, sondern auch, wenn er in seiner Unordnung fortfahren und öfterer nachlässig befunden werden sollte, aus der Fuhrrolle gänzlich ausgeschlossen werden. Im Falle jedoch im Winter bey Nothbrak oder sonst, die Wege außerordentlich schlecht und schwer zu passiren, oder der Reisenden Wagen ungewöhnlich schwer oder zu sehr bepactet seyn, oder sich auch andere unvermuthete erweisliche Vorfälle zutragen sollten, wodurch es dem Fuhrmann unmöglich würde, die Fuhr in der bestimmten Zeit zu verrichten, soll darauf billige Rücksicht genommen werden. Auch ist hiebey zu bemerken, daß in dem angehängten Stundenzeiger, die Zeit, welche unterweges in den Wirthshäusern zur Fütterung der Pferde oder sonst zugebracht wird, nicht mit ange schlagen sey, und wird desfalls angeordnet, daß auf kurzen Reisen unter 3 Meilen der Fuhrmann wider Willen der Passagiers vor keinem Wirthshause stille halten, auf Reisen von 3 bis 4 Meilen aber selbigem eine halbe, und auf Reisen von 5 bis 6 Meilen eine ganze Stunde zur Fütterung der Pferde vergönnet werden müsse.

§. 19. Fremde durchgehende Reisende dürfen von keinen, als den in der Rolle eingeschriebenen Ordnanz: Fuhrleuten und von diesen auch nicht anders, als wenn sie dazu von dem Wagenmeister in ihrer Reihe und Ordnung gehörig bestellet sind, gefahren werden; wogegen die Einwohner der Städte und Dörter, wo Ordnanz oder Extrapost vorhanden ist, imgleichen unsere Bediente im Lande, nach wie vor, die Freiheit behalten, entweder einen Ordnanz: Fuhrmann ausser der Reihe, oder einen andern gar nicht in der Rolle mit befindlichen Fuhrmann zu nehmen, mit selbigem besser Gelegenheit nach, besonders wenn sie denselben auf weiten Reisen und mehrere Tage brauchen wollen, unter der Hand zu accordiren und selbigen, ohne Vermittelung des Wagenmeisters, selbst zu bestellen, und sind sodann sowohl von Seiten der Reisenden als der Fuhrleute die besonders verabredete Bedingungen zu erfüllen.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß nachstehende dem War denburgischen Fundo zuständige Immobilienstücke, als: 1) das Wohnhaus auf der Wardenburg mit Scheune, Garten, Höft, Anstrich auf der Marsch; 2) der kleine Kamp hinter dem Garten, 11 Stück, ungefähr 8 Scheffel Saatkorn; 3) der grosse Kamp, 32.

und ein Langstück, reichlich 32 Scheffel Saat; 4) die große oder mittelfste Wische 10—12 Tagwerk; 5) die Pferdewende, 4 Tagwerk; 6) die Lucker Wische, 5 Tagwerk; 7) die kleine Lucker Wische, 2 Tagwerk; 8) der Lucker Kamp, 16 Scheffel Saat; 9) das rothe Hecksland, ungefähr 16 Scheffel Saat, 3 Tagwerk Wischland; 10) die Kuhwende, ungefähr 14—16 Tagwerk; 11) die Canzlers Wische, 9 Tagwerk; 12) die Halem Weide, ungefähr 18—19 Tagwerk; 13) die Dilleben Weide, ungefähr 3 Tagwerk; 14) die Weide hinter dem Holz; 15) die Wische und der Dobben hinter dem Holze, ungefähr 6 Tagwerk, am 12ten Sept. a. c. auf hiesigem Hochfürstl. Consistorio öffentlich verheuert werden sollen: Rdnnen demnach Liebhaber am obbestimmten Orte Morgens um 10 Uhr sich einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten und heuern; auch soll in Termino der Verheuerung wegen Anschuung des Guts Wobenburg und der dazu gehörigen Ländereyen auf Erbpacht, falls sich darzu auf annehmliche Conditiones Liebhaber finden sollten, ein Versuch gemacht werden.

Oldenburg ex Consistorio, den 18ten Jul. 1781.

Wolters.

v. Berger.

- 2) Es sind des weyl. Commerz-Registrars Dugends Wittve und Erben gesonnen, verschiedene Mobilien am 21sten Nov. a. c. in ihres Erblassers an der langen Strasse hieselbst belegenem Hause verkaufen zu lassen.
- 3) Wille Hage bey der Hunte in der Gelle wohnhaft, hat von dem Hausmann Johann Wilken zu Mohrhäusen, ein hinter seinen, des Wille Hagen Hause, im sogenannten Wechschlage belegenes kleines Stück adelich freyes Land, vom Zeltief bis an den Teich, woran er Wille Hage, auch Carsten Hotes zur Bornhöft und Gerd Frels im Paradies benachbaret, bereits im Jahr 1774. gekauft.

Die Angabe ist den 10ten Sept. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierung: Canzley.

- 4) Johann Rogge, zur Käseburg, ist gesonnen, seine dafelbst am Teiche belegene Rdtsherey mit Zubehör, am 7ten Sept. in Joachim Schaafs Hause zu Hammelwarden verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 3ten Sept. a. c., bey dem hiesigen Herzogl. Landgerichte.

- 5) Wider Dierk Kapels Wittve, igo Gerd Hülfemanns Ehefrau, vorhin Johann Spasitt Rdtsher zu Holtwege im Amte Wven, entsethet Schuldenhaber, bey dem Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte, der Concur.

(1) Die Angabe ist den 2ten Sept. (2) Deduction den 22sten Sept. (3) Priorität: Urtheil den 9ten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 22sten Oct. a. c.

- 6) Die von dem Kaufmann Becker, zu Utens, an Westerholt Illies verkaufte zum Abbehausergroden belegene olim Eierich Eimersche Hoffstüke, soll auf des Käufers Schaden und Kosten den 11ten Sept. in Christian Hinrich Losen Wirthshause verkauft werden. Die Angabe ist den 3ten Sept. (dieserigen aber, welche sich bereits den 24 Octobr. 1780. angegeben, haben nicht nöthig ihre Angaben zu wiederholen) bey dem Herzogl. Develgdnnischen Landgerichte.

- 7) Hinrich Lübben, zu Sürwürden, ist gewillet, (1) 14 ein halbes Tück Landes, welche in zweyen Hämnen belegen, achtehalb Tück zwischen Schmalensteth und Sürwürden, woran Ehege Ating zum Sürwürderwurp, Peter Cornelius und Hinrich Böselager beyde zum Sürwürderreich benachbaret, (2) eine neue Scheune 5 Fach zum Abbruch und (3) Manns Kirchenstellen in der Nothenkircher Kirche und Begräbnisstellen mit Leichensteinen auf dem dortigen Kirchhofe den 12ten Sept. in Christopher Strahlmanns Wirthshause zu Sürwürden verkaufen zu lassen.

Die Angabe ist den 3ten Sept. a. c., bey dem Herzogl. Develgdnnischen Landgerichte.

- 8) Es soll niemand dem Brinckfiser Cord Diederich Hövel zu Hengsterholz, ohne Einwilli-

- gung seiner ihm bestellten Curatoren, einige Gelder anleihen oder das mindeste creditiren noch sich mit ihm in einige Handlung einlassen.
- 9) Albert Denken ist gewillet, seine auf Eilart Reiners Mohr belegene beyde Rödherstellen, als eine bebauete und eine wüste mit allen Pertinentien, den 5ten Sept. in Claus Roggen Wirthshause zum Schwyerfeld verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 4ten Sept. a. c., beyhm Herzogl. Schwyer Amtsgerichte.
- 10) Christoph Diederich Kloppenburg hat sein zu Strohausen belegenes Haus, Scheune und Garten nebst Kalkbrennerey und der dabey befindlichen Bude, nicht weniäer 12 Fuß Begräbnissen und den ersten hinter dem Hause belegenen Hamm von ungefähr 3 Jück Landes mit dem hinter der Scheune befindlichen kleinen Placken an Kaufmann Jacob Harksen noie uror. zu Strohausen und diese dagegen ihr beyhm Alserdeich belegenes Haus und Wärf cum Pertinentien an gedachten Christ. Died. Kloppenburg vertauscht.
Die Angabe ist den 4ten Sept. a. c., beyhm Herzogl. Develgdännischen Landgerichte.
- 11) Wider Johann Hinrich Dethard, Hausmann zu Würwarden, Langwarder Kirchspiels, ist Schuldenhalber, beyhm Herzogl. Develgdännischen Landgerichte, der Concurus erkannt.
(1) Die Angabe ist den 4ten Sept. (2) Deduction den 28sten Sept. (3) Priorität. Urtheil den 30sten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 13ten Nov. a. c.
- 12) Wider Niembke Fissen, Hausmann zum Eswarder Altendeich, entsethet gleichfalls beyhm Herzogl. Develgdännischen Landgerichte, Schuldenhalber, der Concurus.
(1) Die Angabe ist den 3ten Sept. (2) Deduction den 27sten Sept. (3) Priorität. Urtheil den 29sten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 12ten Nov. a. c.
- 13) Anthon Meent Volken hat 1) seine zu Grebwarden belegene Hofstelle mit 59 einem halben Jück Landes, woran Anthon Gerhard Wengers daselbst zum größtentheil benachbaret, an ersagten Anthon Gerhard Wengers; 2) 12 Jücken Landes, so am Blerer Wischwege gelegen, und woran Hinrich Gerzen zu Schockum benachbaret, an gedachten Hinrich Gerzen verkauft.
Die Angabe ist den 4ten Sept. a. c., beyhm Herzogl. Develgdännischen Landgerichte.
- 14) Gerd Wengers Erben ex jure Cesso des Martin Haacken, als Erben von weyl. Jacob Albrecht Wessels weyl. Ehefrauen, gebohrne Haacken, und Kaufmann Becker, ex jure Cesso des Jürgen Haasen Ehefrauen, sind gewillet, ihre zu Hollwarden belegene Hofstelle mit 31 einem halben Jück Landes und Pertinentien den 10ten Sept. in Jürgen Hinrich Jürgens Wirthshause zu Hollwarden verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 3ten Sept. a. c., beyhm Herzogl. Develgdännischen Landgerichte.
- 15) Harmen Korenz hat seine zu Leichhausen belegene Brinksigerey cum Pertinentiis, an Johann Hinrich Meyer daselbst verkauft.
Die Angabe ist den 4ten Sept. a. c., beyhm Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 16) Wider Eilert Schnethorst, Rödher zum Rordermoor, so jeto heuerlich zu Bardenfleth wohnet, ist Schuldenhalber beyhm hiesigen Herzogl. Landgerichte, der Concurus erkannt.
(1) Die Angabe ist den 3ten Sept. (2) Deduction den 18ten Sept. (3) Priorität. Urtheil den 2ten Oct. (4) Vergantung oder Löse den 16ten Oct. a. c.
- 17) Es ist der wider Hinrich Wäbberhorst, zu Vielsedt, beyhm Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte erkannte Concurus nunmehr wieder aufgehoben.
- 18) Demnach des Administratoris Löllner Kauf- und Vergantungsgelder unter dessen Creditores gerichtlich distribuiret werden sollen, so wird solches, und daß dazu Terminus auf den 1. Oct. berahmet sey, hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und haben diejenigen, so ihre Befriedigung daraus wahrnehmen wollen, ihre angegebene Forderungen auf den 10 Sept. gehdrig zu bescheinigen und ihr Bestes zu beobachten.
Develgdänne, den 3ten Jul. 1781.

Herzogl. Holstein-Oldenburgisches Landgericht hieselbst.
von Rössing.

19) Es sollen, sowohl die alten Lettenser Sielmaterialien, als auch von dem neuen Sielbau übrig gebliebene Holz, am 3ten August Nachmittags um 1 Uhr in Lettens öffentlich meistbietend, salva Approbatione der Herzogl. hochpreisl. Cammer, verkauft werden. Liebhaber können sich alsdann in Lettens einfinden und nach Gefallen kaufen.

Ellwörden, den 21 Jul. 1781.

Alrens.

20) Am künftigen Donnerstag, als den 2ten August d. J. sollen einige Reparationen an der Neuenhüntorfer Pastoren an Zimmer, Mauer, Schmiede, Glaser und Mahlerarbeit nebst den desfälligen Materialien öffentlich mindessforzernnd ausgedungen werden. Diejenigen, die solche annehmen wollen, können sich an solchem Tage des Vormittags um 10 Uhr in Harm Einken Wirthshause zu Neuenhüntorf einfinden und nach Gefallen fordern, auch vorher den Besick bey dem Amte oder bey den Neuenhüntorfer Juraten einsehen.

Oldenburg, den 27 Jul. 1781.

Zebelin.

Ad Requisitionem.

21) Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun Kund und fügen hiemit zu wissen, das nachdem ihr Gerd Anthons aus Upende, Wilt Casjens aus der Eheene und Johann Coordes vom sogenannten schwarzen Wege, Auricher Amts, wegen verschiedener Diebereyen in Untersuchung gerathen, auch in Verhaft gezogen, aber aus dem Gefängniß schapiret seyd, nach Masgabe Unserer Criminal-Ordnung Cap. 7. §. 5. u. 6. wider euch die gewöhnliche Edictales erkannt worden. Wir citiren und laden demnach euch Gerd Anthons, Wilt Casjens, und Jan Coordes, das ihr längstens den 1. Nov. nächstk. vor Unserer höchsten Regierung erscheinet, eurer Entfernung und Flucht wegen Rede und Antwort zu geben, ~~wirsenfalls~~ ^{wo} ihr zu gewärtigen habet, das in der Sache weiter, was sich denen Rechten nach ~~gewären~~ ^{erheben} werde. Wor- nach ihr euch zu achten habet. Gegeben Aurich, in Unserer ~~Real~~ ^{Real} Ostfriesischen Regierung, unter Unserm aufgedruckten Insegel, den 19. Jul. 1781.

Im Namen und von wegen Sr. Königl. Majestät.

v. Derjhan.

Russel.

Detmers.

II. Privatsachen.

- 1) Weyl. Meinert Meiners Wittwen nachgelassenen Güter Curatores, Herr Gerichts-Präsident Hoffmeier und Melchior Lübben wollen besagter Wittwen nachgelassene Hofstelle zum Hartwarder Wurf belegen, mit 44 ein viertel Fäcken Landes am 18 Aug. in Harm Müllers Wirthshause zum Hanenknop durch den Herrn Berganter Eli auf ein Jahr verheuern lassen.
- 2) In weyl. Gastwirth Andreas Hinrich Hesses Hause werden am 1 August allerhand hausgeräthliche Sachen, an Silber, Messing, Kupfer, Zinnen, Bett- und Leinenzeug verkauft.
- 3) In einer Apotheke hiesigen Landes wird gegen nächsten Michaelis oder Ostern ein Lehrling gesucht, der von honnetten Eltern ist, etwas latein versteht, und eine gute Hand schreibt. Die dazu Belieben haben, wollen sich gefälligst bey dem Herrn Doctur Zoel zu Barel melden.
- 4) Johann Meynardus zu Popkenhdge will seine daselbst belegene Stelle, Hans, Garten und Scheune nebst 4 Rühren Gras, und Futter für 2 Pferde, auch einige Tonnen Rothen und 4 Tonnen Habersaat, am 6 Aug. in Claus Grubens Hause bey Logemanns Deich verheuern.

- 5) Dem Frerich Fischbeck zum Nordermoor sind in der Nacht vom 18 auf d. 19 d. stov. Pferde weggenommen, und vermuthlich gestohlen. Eins derselben ist ein hellbraunes zweyjähriges Mutterfüllen, mit einem schwarzen Schweif und Mähne, und hat im Munde etwas weißes. Das andre ist ein braunes zweyjähriges Mutterpferd, und hat gleichfalls einen schwarzen Schweif und Mähnen. Wer davon Nachricht geben kann, erhält eine hinreichende Belohnung.
- 6) Weyl. Herrn Amtsbrieg Kirchhoff Kinder Vormünder, Hr. Lieutenant Dieksen und Kaufmann Hefemeyer wollen folgende Hoffstellen für ihre Pupillen an nächstbestimmten Tagen auf drey oder mehrere Jahre aus der Hand auf hochoberseliche Approbation verheuern: a) eine Hoffstelle zu Wiesenwarden Bleyer Kirchspiels mit 51 Tücken, worunter ungefähr 23 Tücl Pflugland, am 9ten Aug. in Ferdinand Arens Wirthshause zu Phieswarden; b) eine Hoffstelle auf den Eckwarder Altendeich mit ungefähr 47 Tücl, worunter circa 30 Tücl Pflugland, am 10ten Aug. in Döhings Wirthshause zu Lossens; c) die Schimmelpenningsche Hoffstelle mit 21 Tücl, worunter 4 Tücl Pflugland, am 11ten Aug. in Detke Detken Wirthshause zu Stollhamm, an jedem der gedachten Tage, Nachmittags um 3 Uhr.
- 7) Der Perschierstecher Israel Aron, welcher in vorigen Zeiten hieselbst verschiedentlich mit seiner Kunst gebietet, offeriret seine Dienste abermals. Sein Logis ist bey dem Büchfenschmidt nahe dem heiligen Geistschor.
- 8) Es ist der Herr Gerichtschreiber Spark gesonnen, sein von ihm bewohntes, in der Mitte von Develgdanne stehendes Haus, nebst Stall und Garten, unter annehmliehen Bedingungen aus der Hand zu verkaufen. In dem Hause befinden sich 4 Stuben und eine Schlafkammer mit eisernen Ofen, ein Ober und Unterkeller. Der Stall ist geräumig und mit Pferde- und Kuhställen auch einen dichten Boden versehen, dazu zu einer Wohnung, die eine gute Feuer thut, und der ziemlich grosse Garten ist in dem besten Stande.
- 9) Weyl. Eilert Heien zu Elsfleth, 2ter Ehe Sohnes Vormünder sind ihres Pupillen zu Elsfleth belegene freye Stelle und einige Kirchenstände am 9ten August h. a. in Engelhart Hauerken Hause zu Elsfleth öffentlich meistbietend verheuern zu lassen gesonnen.
- 10) Johann Rudolph Umbfen zu Hartwarden, als Grunderbe von weyl. Leya Georg Umbfens Sohnes nachgelassene Immobilien, will eine in Stollhamm belegene Stelle mit circa 60 bis 70 Tücken Landes, worunter ungefähr 15 Tücl Pflugland, wovon dieses Jahr viertelhalb Tücl mit Rapsaat, 5 Tücl mit Wintergärsen und das übrige mit Haber und Bohnen besaamet worden, imgleichen zwey Kötherstellen, bey deren einer bis ungefähr 10 Tücken Landes gebraucht worden, sodann noch 20 Tücl Wendeland, so jederzeit zum Fettweiden gebraucht worden, am 6ten Aug. a. c. Nachmittags um 2 Uhr in Reinhard Detken Wirthshause zu Stollhamm auf ein oder drey Jahr öffentlich aus der Hand verheuern.
- 11) Der Herr Capellprediger Laum zur Neuenburg ist gesonnen, seine zu Ostmoorsee belegene Hoffstelle von ungefähr 24 Tücl Landes, welche anizo von Wollers Wittve bewohnt wird, am 10ten Aug. d. J. in Christian Hinrich Lohsen Wirthshause zu Abbehausen unter der Hand zu verkaufen, oder falls nicht hinlänglich geboten werden sollte, auf drey Jahr zu verheuern.

Beförderungen.

Se. Herzogl. Durchl. haben höchstgnädigst geruhet, den Herrn Landgerichtsaffessor Boigt zu Delmenhorst, und den Herrn Landgerichtsaffessor Schmedes zu Neuenburg zu Canzleyräthen zu ernennen.